



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38640
Telefax: (43 01) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-103/040/12366/2018-18
A. B.

Wien, am 20. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Schmid über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch RA, vom 13.9.2018 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien, vom 6.8.2018, Zl. MA 62-..., betreffend Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines österreichischen Personalausweises und Entziehung des österreichischen Reisepasses nach dem Passgesetz, nach durchgeführter Verhandlung am 23.5.2019 durch Verkündung zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Absatz 1 und 2 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien als Passbehörde wurde dem Antragsteller die Ausstellung eines Personalausweises versagt und der Reisepass entzogen. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde ausgeschlossen. Dem Antragsteller wurde aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen seinen Reisepass abzugeben.

Dagegen wurde frist- und formgerecht Beschwerde erhoben.

Der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wurde vom Verwaltungsgericht Wien mit Beschluss vom 25.9.2018, VGW-103/V/040/12573/2018-1, abgewiesen.

Vom Verwaltungsgericht Wien wurde der Akt des Landesgericht für Strafsachen Wien mit dem Aktenzeichen ... beigebracht. Gegen den Beschwerdeführer (kurz BF) wird unter dieser Zahl ein Strafverfahren wegen § 278b Abs. 2 StGB und § 278a StGB geführt. Das Strafverfahren war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung noch anhängig.

Am 23.5.2019 hielt das Verwaltungsgericht eine Beschwerdeverhandlung ab, in der der BF und sein Rechtsvertreter gehört wurden. Das **Verhandlungsprotokoll** lautet auszugsweise:

„Der BFV bringt ergänzend vor:

Ich habe bereits schriftlich ausführlich dargelegt. Ergänzend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Staatsanwaltschaft auf Anfrage der Passbehörde keinen Grund gesehen hat, meinen Mandanten den Reisepass zu entziehen. Es wurde im Strafverfahren bisher auch keinerlei Auflagen erteilt worden. Die Hauptverhandlung ist vermutlich Anfang September dieses Jahres. Auf Tatsachenebene möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Situation in Syrien dahingehend geändert hat, dass der IS dort kein Territorium mehr besitzt. Nach internationalen Berichten gilt der IS als besiegt und vernichtet.

Der Strafakt ist inhaltlich bekannt, ich vertrete meinen Mandanten auch im Strafverfahren und möchte diesbezüglich darauf hinweisen, dass sich aus dem polizeilichen Erhebungsberichten aus dem Jahr 2016 ableitbar ist, dass mein Mandant einzelne Reisen zu Zeitpunkten nach Syrien unternommen hat, als in dem dortigen relevanten Gebiet der IS noch gar nicht bestimmend war. Konkret meine ich den Bericht vom 18.8.2016 des Landesamtes für Verfassungsschutz der LPD Wien.

Der Verhandlungsleiter gibt dem Beschwerdeführer:

A. B., geb. am ...1959 in Bosnien
wohnhaft in Wien, ...

Beruf: ohne Beschäftigung

Staatsbürgerschaft: Österreich und Bosnien und Herzegowina

Familienstand: verheiratet

Gelegenheit, sich zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern:

Ich habe sowohl die Staatsbürgerschaft von Österreich und die von Bosnien und Herzegowina. Ich habe einen Reisepass von Österreich und einen von Bosnien und Herzegowina. Ich bin seit 15.9.1979 in Österreich. Ich lebe seit 1979 in Österreich. Ich habe eine Ehefrau und ... Kinder. Alle sind österreichische Staatsbürger und leben auch in Österreich. Ich bin gelernter Ich habe zuletzt im Jahr 2014 gearbeitet. Seither lebe ich vom AMS Geld.

Ich habe von 23 Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten. Ich habe die jugoslawische Staatsbürgerschaft nie abgelegt. Ich habe seit vielen Jahren ein Personalausweis von Bosnien und Herzegowina. Seit sechs Monaten habe ich auch einen Reisepass.

Den österreichischen Reisepass habe ich bisher nicht abgegeben, weil ich diesen zur Einreise in Österreich bzw. die Europäische Union benötige. Als Staatsbürger von Bosnien und Herzegowina würde ich sonst ein Visum brauchen.

Das Urteil des Gerichts von Bosnien und Herzegowina ist mir bekannt. Ich war damals ca. dreieinhalb Monate in Haft. Ich hatte im Verfahren einen Anwalt, den ich selber bezahlt habe. Ich war im Jahr 2013 zweimal in Syrien, im Jahr 2014 bzw. 2015 war ich nicht dort. Ich war einmal zehn Tage und einmal drei Wochen in Syrien. Ich habe tatsächlich Geld nach Syrien gebracht und dort den armen Leuten gegeben. Die Geldangaben sind falsch. Ich habe ca. 6.000,- Euro verteilt. Die im Strafakt aufscheinenden Zeugen kenne ich persönlich nicht, ich kenne nur ihre Aussagen aus dem Akt.

Es ist richtig, dass ich mich im Strafverfahren vor dem Gericht in Bosnien Herzegowina schuldig bekannt habe.

Anmerkung:

Mit dem BFV wird das Urteil diskutiert und erörtert insbesondere die Seite 6 des Urteils, aus dem sich der Vereinbarungscharakter des Urteils sehr gut entnehmen lässt.

Ich habe mich vor dem Strafgericht, dem auch zwei UN-Richter angehört haben, schuldig bekannt, weil ich mich in Haft befand und mir mitgeteilt wurde, dass die Anhaltung noch längere Zeit dauern wird, da die Zeugen noch eruiert werden müssen. Ich habe mich mit meinem Anwalt beraten und hat mir dieser gesagt, dass ich nach Hause gehen kann, wenn ich mich schuldig bekenne. Ich habe vorher nicht gewusst, wie das Urteil konkret ausfallen wird. Ich habe eine Strafe von einem Jahr bekommen. Dreieinhalb Monate bin ich abgesessen. Die restliche Haftstrafe musste ich nicht verbüßen, weil ich stattdessen 50,- Euro pro Tag bezahlt habe. In Summe habe ich ca. 13.000,- Euro bezahlt. Das Geld stammt von meinem Bruder.

Der BF gibt über Befragen des BFV an:

Ich habe ... Kinder, die auch eine Ausbildung in Österreich gemacht haben. Einer hat sogar ein Studium abgeschlossen. Vier meiner Söhne haben den Militärdienst in Österreich absolviert. Mein jüngstes Kind ist elf Jahre alt und leidet an ... Es ist zu 60 % behindert. Alle meine Kinder sind Österreicher. Die bosnische Staatsbürgerschaft habe nur ich. Als ich 1979 nach Österreich kam, war ein Teil meiner Familie schon hier. Meine Berufsausbildung habe ich in Bosnien gemacht. In Österreich habe ich nie eine Straftat begangen. Auch nicht in Bosnien, sonst hätte ich dort keinen Reisepass bekommen.

Ich bin 2013 nach Syrien gefahren, um dort mit Freunden aus Bosnien, die ich von früher kannte, das Opferfest zu feiern. Damals war noch kein Krieg in Syrien. Als ich dort war, kamen Menschen, die dort im Krieg vertrieben wurden, und habe ich diesen mit Lebensmitteln geholfen. Nach 2013 hatte ich keinen Kontakt mehr mit diesen Leuten in Syrien.

Im Jahr 2015 habe ich keine Geldmittel gesammelt und über einen Herrn C. nach Syrien überwiesen. Ich kenne diesen Herrn gar nicht.

Der BF gibt über Befragen des Verhandlungsleiters an:

Ich habe in Bosnien ein Wochenendhaus. Das Haus der Eltern gehört meinem Bruder. Ich fahre ca. fünf bis sechs Mal im Jahr nach Bosnien. Meine Eltern leben nicht mehr. Ich habe noch eine Schwester und einen Bruder in Bosnien. Ich verbringe dort auch meinen Urlaub.“

Im Anschluss an die Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet. Der Vertreter des BF beantragte die Zustellung einer vollen Ausfertigung des Erkenntnisses.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der Einsichtnahme in das bosnisch-herzegowinische Strafurteil und in den Akt des beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Strafverfahrens gegen den BF sowie seinen schriftlichen Ausführungen im Verfahren und seinen Angaben in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der BF ist Staatsbürger von Bosnien-Herzegowina und wurde ihm die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Ob die österreichische Staatsbürgerschaft aktuell besteht, lässt sich nach der dem Verwaltungsgericht Wien vorliegenden Akten und ohne Einholung des Staatsbürgerschaftsaktes und weiterer Recherchen dazu nicht mit Sicherheit beurteilen.

Der BF besitzt einen Reisepass und einen Personalausweis von Bosnien-Herzegowina sowie einen österreichischen Reisepass. Der behördlichen Aufforderung seinen österreichischen Reisepass abzugeben, ist der BF bisher nicht nachgekommen.

Der BF ist verheiratet und Vater von ... Kindern. Die Familie lebt in Österreich. Geschwister des BF leben sowohl in Österreich als auch in Bosnien-Herzegowina. In Bosnien-Herzegowina besitzt der BF ein Wochenendhaus, wo er auch seinen Urlaub verbringt und mehrmals pro Jahr aufhältig ist.

Im Jahr 2016 wurde gegen den BF in Bosnien-Herzegowina ein Strafverfahren unter internationaler Aufsicht geführt. Der BF hat sich im Beisein seines Anwalts schuldig bekannt, im Zeitraum zwischen September 2013 bis Mitte 2015 aus Österreich mehrmals nach Syrien gereist zu sein und dort finanzielle und sonstige Hilfe geleistet zu haben sowie sich an Aktivitäten der IS – Terrorgruppen beteiligt zu haben. Der BF wurde der gewerbsmäßigen Bildung einer terroristischen Gruppe für schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Vor dem Verwaltungsgericht Wien erklärte der BF, dass es zutrifft, dass er sich im Strafverfahren in Bosnien-Herzegowina schuldig bekannt hat. Er bestreitet jedoch die inhaltliche Richtigkeit des Vorwurfes und gibt an, sich nur aus prozessökonomischen Gründen auf diese Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft, zu der ihm sein Anwalt

geraten hat, eingelassen zu haben. Tatsächlich sei er nur im Jahr 2013 in Syrien gewesen.

Beweiswürdigend geht das Verwaltungsgericht Wien davon aus, dass entsprechend den Feststellungen im strafgerichtlichen Urteil des Gerichts von Bosnien-Herzegowina der Beschwerdeführer mehrfach in Syrien zu Kriegszeiten aufhältig war und dort durch finanzielle Zuwendungen Kriegsparteien (den „IS“) unterstützt hat. Für diese Reisen dürfte der Beschwerdeführer sich des österreichischen Reisepasses bedient haben. Dem Beschwerdeführer wird kein Glaube geschenkt, dass er lediglich zum Zwecke der Durchführung eines Opferfestes zu Bekannten nach Syrien gereist sei.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 14 Absatz 1 Z 4 und 5 iVm § 15 und § 19 Passgesetz ist ein Reisepass bzw. ein Personalausweis zu entziehen bzw. zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beschwerdeführer durch seinen Aufenthalt im Ausland die innere und äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden würde oder der Beschwerdeführer als Mitglied einer kriminellen Organisation oder kriminellen oder terroristischen Vereinigung durch seinen Aufenthalt im Ausland die innere und äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährden könnte.

Es ist daher zu prüfen, ob relevante Tatsachen im Sinne des § 14 Absatz 3 Z 4 und/oder Z 5 Passgesetz vorliegen.

Für diese Prüfung kommt gemäß § 46 AVG, der nach § 17 VwGVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sinngemäß anzuwenden ist, nach dem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Gericht ist nicht verwehrt, aus dem - vom BF nicht bestrittenen - Umstand seiner (rechtskräftigen) Verurteilung, wie auch seinem diesen Strafverfahren zugrunde liegenden Verhalten auf die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung seiner Taten zu schließen (in diesem Sinne VwGH vom 15.12.2005, 2002/18/0224).

Die Frage, ob die Reisepass- und Personalausweisentziehungsgründe gemäß § 14 Abs 1 Z 4 und Z 5 in Verbindung mit § 15 Abs 1 und § 19 Abs 2 PassG vorliegen, stellt nicht auf eine formelle Prüfung des Vorliegens bestimmter Verurteilungen ab, sondern verlangt eine materielle Prüfung des Gesamt(wohl)verhaltens des Reisedokumentenbesitzers. Bei dieser Prüfung hat die Behörde alles zu

berücksichtigen, was für die anzustellende Prognose relevant ist (vgl. ua VwGH vom 25.11.2010, 2007/18/0002, und vom 13.10.2000, 2000/18/0092).

Anhand von in der Vergangenheit bzw. aktuell vorliegenden Tatumständen ist somit vom Verwaltungsgericht eine Wahrscheinlichkeitsprognose (Zukunftsprognose) der Verwirklichung der im § 14 Abs 1 Z 4 und Z 5 PassG genannten Gefährdung vorzunehmen.

Diese Prognose geht nach den getroffenen Feststellungen für den BF negativ aus, da er Terrorgruppierungen (der „IS“ ist als terroristische Organisation notorisch) unterstützt hat und damit auch seine persönliche Einstellung für die Terroristen und gegen die anerkannten Grundwerte einer rechtsstaatlichen Gesellschaft zum Ausdruck gebracht hat.

Es ist notorisch, dass sich die radikal-islamische Szene, wie insbesondere der „IS“, immer mehr international vernetzt und der „IS“ keinesfalls zu existieren aufgehört hat. Durch Reisen ins Ausland besteht die Möglichkeit, dort mit Vertretern dieser Ideologie persönlich in Kontakt zu treten, um ihr ideologisches Konzept zu unterstützen, umzusetzen oder entsprechende Verbreitungshandlungen vorzunehmen.

Es liegen daher Tatsachen im Sinne des § 14 Absatz 3 Z 4 und 5 Passgesetz vor.

Bei der Berechnung des bisherigen Wohlverhaltens sind gemäß § 14 Abs. 3 letzter Halbsatz PassG und der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur Zeiten, die der BF in Freiheit verbracht hat, in Betracht zu ziehen. Zeiten, die er seit der angeführten Straftat in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug verbracht habe, werden nicht als Wohlverhaltenszeiträume gewertet (vgl. ua VwGH vom 24.7.2002, 99/18/0260, und vom 18.9.2001, 2001/18/0169).

Das von der Rechtsprechung geforderte mehrjährige Wohlverhalten nach Haftentlassung liegt beim BF nicht vor, da dieser erst 2016 aus der Haft entlassen wurde.

Bei der Beurteilung des Falles sind auch europarechtlichen Vorgaben zu beachten:

Gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (in der Folge: „Unionsbürger-Richtlinie“) stellen die Mitgliedstaaten ihren

Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt, und verlängern diese Dokumente. Art. 4 Abs. 4 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Reisepass zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muss. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahre auszustellen oder zu verlängern.

Unter wiederholter Bezugnahme auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rs Gaydarov, C-430/10, vom 17. November 2011 hielt der Verwaltungsgerichtshof im Zuge des Erkenntnis vom 6. September 2012, 2009/18/0168, ausdrücklich fest, dass die Entscheidung eines Mitgliedstaates – wie hier vorliegend – seinem eigenen Staatsbürger die Ausreise zu verbieten, eine Angelegenheit darstelle, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, konkret der Richtlinie 2004/38/EG sowie Art. 20 und Art. 21 AEUV falle. Allerdings habe der EuGH darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt bestünde, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen unterworfen werden dürfe. In Zusammenhang mit der Zulässigkeit solcher Beschränkungen wurde in diesem Erkenntnis explizit auf die Bestimmung des Art. 27 Abs. 1 der Unionsbürger-Richtlinie Bezug genommen, wonach die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürften. Der EuGH habe aber bereits klargestellt, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetze, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstelle, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen müsse, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre (Randnr. 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen könne, implizierten in diesem Rahmen, wie Art. 27 Abs. 2 der Unionsbürger-Richtlinie zu entnehmen sei, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nur gerechtfertigt wären, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sei, während vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig wären. Strafrechtliche Verurteilungen allein könnten eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen (Randnr. 34 Urteil C-430/10). Der EuGH habe in seinem Urteil vom 17.11.2011 aber auch klargestellt, dass die beschränkende Maßnahme geeignet sein müsse, die Erreichung des mit ihr verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie nicht über das hinausgehen dürfe, was zur Erreichung des Zieles erforderlich sei. In den

Ausführungen in Randnr. 40 dieses Urteils präzisiert der EuGH dies dahingehend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsse.

Auch nach den Vorgaben des Europarechts kann daher eine Entziehung eines Reisedokuments und damit naturgemäß einhergehend eine Beschränkung der Freizügigkeit dahingehend, dass es dem BF unmöglich gemacht wird, sich ins Ausland zu begeben und sich dort aufzuhalten, zulässig sein, sofern berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass von ihm aufgrund seines bisher gezeigten persönlichen Verhaltens eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefährdung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit zu befürchten ist und diese Maßnahme im Einzelfall auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Aufgrund des in der Vergangenheit vom BF gezeigten hohen Ausmaßes an krimineller/ideologischer Energie, insbesondere in den mehrfachen Reisen nach Syrien zwecks Unterstützung von Terroristen über mehrere Jahre, liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der BF auch künftig durch einen Aufenthalt im Ausland die innere und äußere Sicherheit der Republik Österreich gefährdet.

Eine (wiederholte) Unterstützung von Terroristen stellt eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr dar, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Der Entzug eines Reisedokuments bzw. die Versagung dessen Ausstellung ist ein legitimes und taugliches Mittel, um solch eine Gefahr abzuwenden bzw. zu verringern. Die Entscheidung ist europarechtlich geboten und verhältnismäßig.

Andere unionsrechtliche und menschenrechtliche Erwägungen, insbesondere Artikel 8 EMRK, stehen dieser Entscheidung nicht entgegen. Die Kernfamilie des BF lebt in Österreich. Der BF besitzt einen Reisepass von Bosnien-Herzegowina und ist mit diesem grundsätzlich reiseberechtigt.

Die Entziehung des Reisepasses bzw. die Versagung eines Personalausweises stellen administrativ-rechtliche Sicherungsmaßnahmen dar und sind keine Strafen.

Die Beschwerde war aus diesen Gründen abzuweisen.

Zur Revisionsentscheidung:

Gemäß § 25a Absatz 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Absatz 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Artikel 133 Absatz 4 B-VG ist die (ordentliche) Revision zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, insbesondere weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach der Rechtsprechung des VwGH liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dann vor, wenn die Entscheidung der Sache im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützte Rechtsprechung liegt. Das ist dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die auch für eine Reihe anderer gleichgelagerter Fälle von Bedeutung ist und diese durch die Rechtsprechung des VwGH bisher nicht abschließend geklärt worden ist. Es muss sich um eine aus rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder formellen Rechts handeln (vgl. Paar, ZfV, 892)

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, wenn die Rechtsfrage klar aus dem Gesetz lösbar ist (vgl. Köhler, eolex 2013, 596, mit weiteren Nachweisen; Nedwed, Die Zulässigkeit der Revision an den Verwaltungsgerichtshof, ÖJZ 2014/153 S 1042; vgl. auch VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053).

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch dann nicht vor, wenn die Klärung dieser Rechtsfrage keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl. Thienel, aaO, 73f; Nedwed, Die Zulässigkeit der Revision an den Verwaltungsgerichtshof, ÖJZ 2014/153 S 1041; vgl. auch VwGH 1.9.2014, Ro 2014/03/0074).

Da im gegenständlichen Fall eine solche Rechtsfrage nicht vorliegt, war die ordentliche Revision nicht zuzulassen.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. außerordentliche Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den

Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die außerordentliche Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (siehe § 61 VwGG) bzw. Verfassungsgerichtshof (siehe § 35 VfGG in Verbindung mit § 64 Absatz 1 ZPO) zu beantragen.

Dr. Schmid
(Richter)